

Checkliste: In fünf Schritten zum günstigen Nachtspeicher-Strom

Ausführliche Informationen unter www.verbraucherzentrale.de/heizstrom.

Stand: 04.05.2023

1. Art der Messung ermitteln

- ✓ Bei der **gemeinsamen Messung** wird der Strom für die Heizung zusammen mit dem Haushaltsstrom gemessen. Sie haben daher nur einen Zähler. Ein Stromanbieter kann Ihnen daher immer nur ein Angebot für Haushaltsstrom und Heizstrom gemeinsam machen.
- ✓ Bei der **getrennten Messung mit Eintarifzähler** wird der Heizstrom getrennt vom Haushaltsstrom gemessen. Sie haben zwei Zähler. Beide Zähler können bei separaten Energieanbietern unter Vertrag stehen. Der Heizstromzähler ist ein Eintarifzähler und rechnet nur NT ab.
- ✓ Auch bei **der getrennten Messung mit Zweitarifzähler** wird der Heizstrom getrennt vom Haushaltsstrom gemessen. Sie haben zwei Zähler. Beide Zähler können bei separaten Energieanbietern unter Vertrag stehen. Der Heizstromzähler ist ein Zweitarifzähler und rechnet NT und HT ab.

2. Daten vorbereiten und Vertragsbedingungen festlegen

- ✓ **Kündigungsfrist und Termin für das mögliche Vertragsende des aktuellen Vertrages herausfinden.**
Suchen Sie nicht deutlich mehr als drei Monate vor dem nächstmöglichen Kündigungstermin nach Angeboten, da diese sich noch verändern werden. Berücksichtigen Sie aber auf jeden Fall Ihre Kündigungsfrist.
- ✓ **Art der Messung, Stromverbrauch und aktuelle Kosten bereithalten.**
Entnehmen Sie Verbrauch und Kosten der letzten Jahresabrechnung. Bei Zweitarifmessung sind die Daten nach HT und NT aufgeteilt zu ermitteln.
- ✓ **Wunschbedingungen für neuen Vertrag festlegen.**
Wir empfehlen folgende Merkmale:
 - *Erstlaufzeit* von einem Jahr
 - *Kündigungsfrist* maximal 6 Wochen

3. Preise im Tarifportal vergleichen und Anbieter auswählen

- ✓ **Tarifportale nutzen.**
Die Tarifportale Verivox und Check24 eignen sich zur ersten Orientierung. Angebote, die in Frage kommen, sollten aber auf der Internetseite des Anbieters überprüft werden – ein Teil der in den Vergleichsportalen abgebildeten Tarife ist nicht verfügbar. Nutzen Sie beide Portale, um eine größere Auswahl zu haben. Ergänzen Sie Ihre Recherche ggf. durch Telefonate mit interessanten Anbietern.
- ✓ **Recherchieren Sie zusätzlich die Tarife Ihres Grundversorgers (z.B. Stadtwerk vor Ort)**
Diese werden in den Vergleichsportalen nicht immer angezeigt.
- ✓ **Filter richtig einstellen.**
Die Voreinstellungen der Portale verkleinern oft die Tarifauswahl. Aktuell, kurz nach dem Höhepunkt der Energiepreiskrise, ist das Tarifangebot sehr gering. Daher sollten Sie die Filter zunächst so weit öffnen wie möglich.
 - **Schalten Sie die „direkte Wechselmöglichkeit“ über das Portal aus.** Sonst werden nur Tarife von Anbietern angezeigt, mit denen das Tarifportal einen Provisionsvertrag hat. Dieser Filter führt zu einem stark eingeschränkten Angebot an Tarifen.
Je nach Portal erreichen Sie die Umgehung dieser Einschränkung und somit eine höhere Trefferquote auch, indem Sie sich „Alle Tarife“ statt nur die „Empfehlungen“ anzeigen lassen .
 - **Schalten Sie den Filter „Preisgarantie“ aus.** Die Voraussetzung einer Preisgarantie führt zu einem stark eingeschränkten Angebot an Tarifen. Sie können auch den Filter im Anschluss setzen, wenn Sie eine Preisgarantie wählen wollen.
 - **Lassen Sie zunächst beliebig lange Laufzeiten und Kündigungsfristen zu**
So wird manchmal auch der Grundversorgungstarif angezeigt, der eine Option darstellen kann. Im Anschluss können Sie den Filter wieder setzen.
 - **Bonus nicht in die Jahreskosten einrechnen.** Der Bonus senkt nur die Kosten im ersten Jahr. Wie hoch die Kosten danach sind, ist nicht sofort ersichtlich.
- ✓ **Ausgewählten Tarif mit Screenshot belegen.**
Screenshot der Bewerbung des Angebots im Tarifportal oder auf den Internetseiten des Anbieters machen – je nachdem, über wen der Vertrag abgeschlossen wird. Das gespeicherte Bild dient als Nachweis, falls es zu Unstimmigkeiten kommt.

4. Persönliches Angebot beim neuen Anbieter einholen

- ✓ **Verfügbarkeit an Ihrer Adresse prüfen lassen.**
Tarifrechner ermitteln die Verfügbarkeit von Angeboten anhand von Postleitzahlgebieten. In einem Gebiet können aber unterschiedliche Netzbetreiber zuständig sein. Das kann sich beim Nachtspeicherstrom auf Verfügbarkeit und Preise

auswirken. Daher sollten Sie ein persönliches Angebot per Post oder E-Mail für Ihre genaue Adresse einholen.

- ✓ **Bei gemeinsamer Messung: Ausgleichsmenge klären.**
Bei gemeinsamer Messung: Klären, ob der Anbieter eine Ausgleichsmenge für die während der günstigeren NT-Zeiten genutzten Strombezüge für Haushaltsstrom berechnet. Die Ausgleichsmengen variieren von 10 bis 25 Prozent, je nachdem ob eine Tagnachladung der Heizung erfolgt. Es können Mehrkosten von durchschnittlich 50 bis 100 Euro durch Berechnung einer Ausgleichsmenge entstehen.

5. Vertrag abschließen und alten Vertrag kündigen (lassen)

- ✓ **Kündigungsfrist prüfen.**
Wenn Sie den alten Vertrag kurzfristig kündigen möchten, weil eine Verlängerung droht oder eine Preiserhöhung angekündigt ist, tun Sie es selbst.
Ansonsten erteilen Sie dem neuen Anbieter eine Vollmacht zur Kündigung.
- ✓ **Vertrag abschließen.**
- ✓ **Konditionen noch einmal prüfen und ggf. Widerrufsrecht nutzen.**
Vergleichen Sie die Angaben von Angebot und Vertrag. Sind Sie nicht zufrieden, prüfen Sie Ihr Widerrufsrecht: Haben Sie den Vertrag nicht in Geschäftsräumen etwa des Anbieters abgeschlossen, sondern zum Beispiel per Brief oder im Internet? Dann können Sie innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- ✓ **Zählerstände ablesen.**
Am Tag des Wechsels, den Ihr neuer Anbieter mitteilt, lesen Sie den Zählerstand ab. Teilen Sie ihn sowohl dem alten als auch dem neuen Anbieter mit.
- ✓ **Tarifwechsel auf Wiedervorlage legen.**
Legen Sie nach dem Wechsel sofort einen Kündigungstermin oder einen Termin für einen erneuten Preisvergleich fest.

Häufig sind Preiserhöhungen im Anschreiben gut versteckt oder sehen aus wie Werbeflyer oder Werbemails bzw. SPAM. Achten Sie daher unbedingt auf Post oder Mails von Ihrem Energieanbieter.

Beachten Sie bitte Ihr Sonderkündigungsrecht bei Ankündigung einer Preiserhöhung.